Werk

Titel: Die 600 000 Pfund Sterling kurbraunschweiger Herkunft in der Bank von England

Autor: Francke, W. Ch.

Ort: Tübingen

Jahr: 1914

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0032|log21

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die 600 000 Pfund Sterling kurbraunschweiger Herkunft in der Bank von England.

Von

W. Ch. FRANCKE, OLGRat a. D.

1.

Als die Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg nicht zu Hannover, sondern als Könige von Großbritannien zu London wohnten und Hof hielten, hatte deren deutsche Kammer öfters Ueberschüsse, zumal zur Zeit, da Kursachsen die ihm um die Mitte des 18. Jahrhunderts geliehenen großen Beträge mit langjährigen Zinsen zurückzahlte. Diese Ueberschüsse sind dann in den Jahren 1784 bis 1790 von seiten des König-Kurfürsten Georg III. in der Bank von England niedergelegt, 600 000 Pfund Sterling zu 3 Prozent. Soweit bekannt, werden die Zinsen noch heute dem Herzog von Kumberland ausgezahlt. Jedenfalls hat die Bank von England 1866 sich geweigert, die 600 000 Pfund an Preußen auszuzahlen. Die hannoverschen Gesetze aber enthalten über diese 600 000 Pfund das folgende: Das von Wilhelm IV. 1833 gegebene und von Ernst August 1837 aufgehobene Staatsgrundgesetz rechnet die 600000 Pfund laut § 123 zum Krongut, dessen Aufkünfte nach § 124 „ohne Ausnahme zum Besten des Landes und zwar zunächst zur Abtragung der Schulden und zu dem Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin sowie der minderjährigen

Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, verwandt werden sollen; für solchen Unterhalt und solche Hofhaltung bestimmt es in § 125[1] die Zinsen der 600000 Pfund in allererster Linie, hinzufügend, daß das „Kapital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll".

Das Landesverfassungsgesetz von 1840 zählt die 600000 Pfund laut § 129 zum Domänen-Gut und läßt dies mit den Regalien zusammen ein „Fideikommiß" sein, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden. Das Landesverfassungsgesetz kennt daneben laut § 146 Privatvermögen des Königs.

Das bis zum Ende des Königreichs Hannover in anerkannter Wirksamkeit gestandene „neue Finanzkapitel" von 1857, übrigens sehr verschieden vom alten, wiederholt hinsichtlich der 600000 Pfund lediglich die soeben aufgeführten Angaben und Bestimmungen.

Wem steht jetzt das Recht zu auf diese 600 000 Pfund nebst Zinsen? — Der Krone Preußen? Der Provinz Hannover? — Dem Haupt des Hauses Braunschweig-Lüneburg? —

2.

Der Eroberer ist nicht Rechtsnachfolger der früheren Herrschaft, so wenig wie, wer eine herrenlose Sache sich aneignet, Rechtsnachfolger des früheren Eigentümers ist. Neues Recht ist es, in das der Besitz des Eroberers sich wandelt, und eben nur der Besitz erzeugt dies Recht; bei Forderungen tut dies also nur die Möglichkeit, ihre Erfüllung zu erzwingen. Solche Möglichkeit aber fehlte und fehlt noch Preußen hinsichtlich der 600000 Pfund, da der Sitz des sie betreffenden Rechtsverhältnisses England ist.

Des weiteren aber dürfte zu erwägen sein:

Der Bank von England gegenüber war allerdings der Depo-

nent als Haupt des Hauses Braunschweig-Lüneburg (jüngere Linie) privatrechtlicher Gläubiger, und ist dies deshalb der Herzog von Kumberland. Im Verhältnis zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg und den später zum Lande Hannover ausgewachsenen Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden war die Forderung aber, weil mit Mitteln des Kammergutes erworben, Kammergut, und sie ist, was sie in diesem Verhältnis war, wie aus den mitgeteilten Gesetzen erhellt, unter dem Namen von Krongut und von Domanialgut bis an das Ende des Königreichs Hannover geblieben. Sie war also, wenngleich Forderung des Hauses Braunschweig-Lüneburg, nach den mitgeteilten Gesetzen — gemeinem deutschen Recht gemäß — stets zu den Zwecken des Landes Hannover zu verwenden, zu welchen allerdings nach diesen Gesetzen — auch deutschem Brauch gemäß — und zwar in erster Linie, die standesgemäße Unterhaltung des hannoverschen Königs und seiner Familie gehörte; und es läßt sich deshalb wohl fragen: Kann die Provinz Hannover jetzt nicht verlangen, daß die Forderung ihr zur Verwendung für ihre Zwecke überlassen werde, zu denen freilich derjenige Zweck nicht mehr gehört, für welchen die Forderung in erster Linie bestimmt war? — Dem steht m. E. zwar dieser letzte Umstand nicht entgegen. Wohl aber steht dem entgegen, daß zwischen dem Lande Hannover und seinem früheren Herrscherhause über Verhältnisse, welche im öffentlichen Recht des Königreichs Hannover ihre Ordnung hatten, nur dessen Gesetze maßgebend sein können. Nach diesen Gesetzen gehört, wie zu ersehen, diese Forderung zwar zum öffentlichen Gut; aber sie gehört dazu nur in der Weise, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg berechtigt und verpflichtet ist, sie — und zwar sie in erster Linie — zum Unterhalt seines Hauptes und dessen nächster Familie zu verwenden. Vor eben diesen Gesetzen kann es auch heutzutage keinen Unterschied machen, daß das Haupt des Hauses Braunschweig-Lüneburg König von Hannover benannt ist. Denn wie ein jeder Staat es tut, hat auch der hannoversche Staat sich

als ewig gedacht und hat demgemäß laut der §§ 3 und 12 des oben angeführten Landesverfassungsgesetzes für alle Zeiten ein Mitglied oder einen Erbberechtigten des Hauses Braunschweig-Lüneburg als König von Hannover und als Eigentümer oder Nutznießer des hannoverschen Kammer- oder Kronguts gedacht; das Verhältnis von Fürst und Land zu jenem Gut aber hat zwischen jenem und diesem durch die Gesetze für immer festgestellt werden sollen. Danach erscheint leider das Haus Braunschweig-Lüneburg jetzt rechtlich nicht verpflichtet, die 600 000 Pfund Sterling der Provinz Hannover auszukehren.